

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 44/05

24. Mai 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-244/03

*Französische Republik / Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*

### **DER GERICHTSHOF WEIST DIE KLAGE GEGEN DAS STUFENWEISE VERBOT VON TIERVERSUCHEN ZUR HERSTELLUNG VON KOSMETISCHEN MITTELN UND DEREN INVERKEHRBRINGEN AB**

*Die teilweise Nichtigklärung der angefochtenen Richtlinie würde den Wesensgehalt der  
Vorschriften über Tierversuche zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verändern.*

Die Richtlinie 2003/15/EG<sup>1</sup> sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, wenn mit ihnen oder mit ihren Bestandteilen Tierversuche durchgeführt worden sind, und die Durchführung von Tierversuchen mit derartigen Mitteln oder Bestandteilen in ihrem Staatsgebiet verbieten. Durch diese Richtlinie wird im Übrigen das Verbot des Inverkehrbringens dieser Mittel, das bis dahin in der Richtlinie 76/768<sup>2</sup> vorgesehen war, aufgehoben.

Frankreich hat beim Gerichtshof die Nichtigklärung der mit der Richtlinie 2003/15 eingeführten neuen Verbote beantragt und unter anderem geltend gemacht, dass diese gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstießen. Die Nichtigklärung der Vorschrift, durch die das frühere Verbot gestrichen worden ist, ist jedoch nicht beantragt worden.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die teilweise Nichtigklärung eines Gemeinschaftsrechtsakts nur möglich ist, soweit sich die Teile, deren Nichtigklärung beantragt wird, vom Rest des Rechtsakts trennen lassen, und dass dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, wenn die beantragte teilweise Nichtigklärung dazu führen würde, dass der Wesensgehalt dieses Rechtsakts verändert wird.

Im vorliegenden Fall entscheidet der Gerichtshof, dass die alleinige Nichtigklärung der angefochtenen Vorschrift bei Weiterbestehen der Vorschrift, durch die das frühere Verbot

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 66, S. 26).

<sup>2</sup> ABl. L 262, S. 169.

gestrichen wird, die Vorschriften über Tierversuche zur Herstellung von kosmetischen Mitteln wesentlich verändern würde.

Die streitige Vorschrift soll nämlich an die Stelle des früheren Verbotes treten und hat teilweise den gleichen Gegenstand (die Voraussetzungen für das Verbot der Vermarktung von kosmetischen Mitteln, die an Tieren erprobte Bestandteile oder Kombinationen solcher Bestandteile enthalten). Die Aufhebung der alten Vorschrift ist eine Konsequenz des Erlasses der neuen Vorschrift.

Darüber hinaus wird in der Richtlinie 2003/15 die Verbindung zwischen den beiden Vorschriften unterstrichen: Es wird darin angegeben, dass **das Ziel verfolgt werden muss, Tierversuche für kosmetische Zwecke abzuschaffen** und ein Verbot solcher Versuche im Staatsgebiet der Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Unter diesen Umständen stellt der Gerichtshof fest, dass die Einfügung der neuen Verbote und die Streichung des früheren Verbotes eine untrennbare Einheit bilden.

Der Gerichtshof gelangt daher zu dem Ergebnis, dass **die beantragte teilweise Nichtigerklärung unmöglich ist**, und erklärt die Klage für unzulässig.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, IT, NL, PL  
Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofes:*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*